

Überlassungsvertrag über Mitarbeiter-Dienstrad und Umwandlungsvereinbarung

Zwischen Ihrer Einrichtung:

, vertreten durch die

Marienhaus Dienstleistungen GmbH

Margaretha-Flesch-Straße 7

56588 Waldbreitbach, diese vertreten durch Geschäftsführung

– nachfolgend "**Dienst- bzw. Arbeitgeber**" genannt –

und

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Personalnummer: _____

– nachfolgend "**Mitarbeiter bzw. Arbeitnehmer**" genannt –

wird folgender **Überlassungsvertrag nebst Umwandlungsvereinbarung in Ergänzung zum bestehenden Dienst-/Arbeitsvertrag vom _____** geschlossen.

Präambel

Durch diesen Vertrag soll dem Arbeitnehmer* die Teilnahme an dem EURORAD Mitarbeiter-Dienstrad-Programm ermöglicht werden. Das Dienstrad-Programm wird seitens des Arbeitgebers in Zusammenarbeit mit der Marienhaus Dienstleistungen GmbH und der EURORAD Deutschland GmbH organisiert und umgesetzt.

§ I Auswahl des Dienstrads

Die Auswahl bezieht sich auf solche E-Bikes und Fahrräder, die unter die sog. 1%-Regel (BMF-Schreiben vom 23.11.2012 sowie etwaiger Nachfolgeschreiben) fallen (nachfolgend „Diensträder“). E-Bikes sind Fahrräder bei denen der Fahrer während des Tretens durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterstützt wird. Der Arbeitnehmer kann sich ein Dienstrad zwischen 1.000,00 Euro und maximal 7.000,00 Euro auswählen.

§ 2 Überlassung des Dienstrads und Kostentragung des Arbeitnehmers; Kostentragung des Arbeitnehmers bei fehlendem Gehaltsanspruch oder sonstiger Beendigung der Entgeltumwandlung

(1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad

_____ (Art.-Nr. / Bezeichnung Rad – gemäß Leasingantrag - **Anlage I** -) zur dienstlichen und privaten Nutzung (siehe § 3). Die Überlassung des Dienstrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.

- (2) Die Kosten der Überlassung des Dienstrads bestehen in der monatlichen Leasingrate in Höhe von [_____] Euro inkl. USt (brutto). Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 3), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Leasingrate wird vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese (bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Netto-Rate) vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht wird, d. h. während der Überlassung verzichtet der Arbeitnehmer auf Gehaltsbestandteile im Rahmen einer Barlohnsumwandlung. Die Leasingrate für das Fahrrad wird dem Arbeitnehmer vom Bruttogehalt abgezogen. Ebenfalls vom Bruttogehalt abgezogen wird ggf. die Versicherung, wenn der Arbeitgeber die Kosten nicht übernimmt. Die Umwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme folgenden Monatsersten. Erfolgt die Übernahme innerhalb eines Monats, so wird die Leasingrate anteilig je Tag mit 1/30 berechnet.
- (3) Der Arbeitgeber übernimmt in Form eines Arbeitgeber-Zuschusses für den gesamten 36monatigen Leasingzeitraum die Kosten des jährlichen Sicherheitschecks (in Anlehnung an die UVV-Prüfung) in Höhe von insgesamt 120 Euro, monatlich 3,33 Euro.
- (4) Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen (z. B. bei Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung, bei Zeitrente, bei Elternzeit usw.), oder die Entgeltumwandlung aus anderen Gründen als einem fehlenden Gehaltsanspruch enden, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die monatliche Leasingrate in Höhe von [_____] EUR brutto an den Arbeitgeber zu zahlen.

§ 3 Dauer und Beendigung des Vertrages, Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstfahrrades. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit (Leasingzeitraum) von 36 Monaten.
- (2) Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig, so dass die beiderseitigen Pflichten aus dem Überlassungsvertrag mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, enden. Das Dienstrad ist in diesem Fall an den Arbeitgeber zurückzugeben. Sofern die Parteien etwas anderes vereinbaren möchten, bedarf dies der Zustimmung der Leasinggesellschaft.
- (3) Scheidet der Arbeitnehmer vor Ablauf des Überlassungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis aus, endet die Überlassung. Er verpflichtet sich, dem Arbeitgeber den Schaden zu ersetzen, der sich aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrages ergibt, sofern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus von ihm zu vertretenden Gründen erfolgt. Endet das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, so muss der Arbeitnehmer das Dienstrad an den Arbeitgeber herausgeben und der Arbeitgeber trägt die weiteren Leasingraten.
- (4) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Nutzung und Diebstahlsicherung

- (1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet. Bei Teilnahme am Öffentlichen Verkehr hat er die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sowie hinsichtlich der Ausrüstung die StVZO einzuhalten. Das Tragen eines funktionsfähigen Helms wird empfohlen. Der Arbeitnehmer wird das Dienstrad in zumutbarem Umfang gegen Entwendung und Beschädigung sichern und insbesondere stets mittels Bügel- oder Rahmenschloss an einem festen Gegenstand anschließen. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten, die dem Vertrag als Anlage beigefügt sind (Anlage 2). Diese hat der Arbeitnehmer zwingend zu beachten.
- (2) Das Dienstfahrrad bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung Eigentum des Leasinggebers. Eine Gebrauchsüberlassung durch den Arbeitnehmer darf nur an folgende Personen erfolgen: enge Familienangehörige bzw. Lebensgefährten. Der Arbeitnehmer muss sich darüber versichern, dass die jeweilige Person über eine private Haftpflichtversicherung verfügt.
Im Übrigen darf das Fahrrad nicht vermietet, verliehen, verschenkt, veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden.
- (3) Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will, sind von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu genehmigen.
- (4) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.

§ 5 Steuerrechtliche Vorschriften

- (1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.
- (2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (ab dem 01.01.2019 mit 1 % auf die auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung inkl. USt. beteuert also „0,5 %“, ab dem 01.01.2020 – 31.12.2030 mit 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung inkl. USt. besteuert also „0,25 %“) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.
- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerungen auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

§ 6 Übergabe

Die Übergabe des Dienstrads erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des Dienstrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

§ 7 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur

Die regelmäßige Pflege (z. B. Reinigung oder Laden des Akkus) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrads hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks (in Anlehnung an die UVV-Prüfung) ist vom Arbeitnehmer zwingend bei einem EURORAD-Kooperationspartner vornehmen zu lassen und dem Arbeitgeber zu bescheinigen. Werden bei der Wartung Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 8) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat. Der Arbeitnehmer wurde darüber aufgeklärt, dass der genannte

jährliche Sicherheitscheck im Rahmen eines normalen Betriebes (in etwa eine Jahreslaufleistung von 2.000 km) und bestimmungsmäßigen Gebrauch ausreichend ist. Sofern der Arbeitnehmer das Rad über den normalen Betrieb hinaus nutzt, ist er zu einer Mitteilung an den Dienstgeber verpflichtet. In diesem Fall muss eine individuelle Regelung über die Inspektionsintervalle getroffen werden.

§ 8 Versicherungen

Der Leasinggeber, AGL Activ Services GmbH, schließt für das Dienstrad eine Premium-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte Dienstrad und umfasst u. a. eine Übernahme der Kosten bei

- a) Unfallschäden
- b) Sturzschäden
- c) Fallschäden
- d) Elektronikschäden
- e) Bedienungsfehler
- f) Handhabungsfehler
- g) Diebstahl
- h) Einbruchdiebstahl
- i) Raub
- j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
- k) Produktion- Konstruktions- und Materialfehler
- l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
- m) Mobilitätsschutzpaket

Weitere Regelungen befinden sich in den Versicherungsbedingungen, die dem Vertrag als Anlage beigelegt sind. Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) sind ggf. über die eigene Haftpflichtversicherung des Arbeitnehmers bzw. des Arbeitgebers bei Wegeunfällen während der Arbeitszeit versichert. Weitere Versicherungen, wie z. B. Rechtsschutz, bestehen nicht.

§ 9 Unfälle und Schäden

- (1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles durch strafbare Handlungen hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am Dienstrad wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.
- (3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des Dienstrades wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen. Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) mitzuteilen sowie dem Arbeitgeber und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 10 Haftung

- (1) Der Arbeitnehmer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden an dem Dienstrad. In dem in §§ 7 und 8 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle aber zugunsten des Arbeitnehmers durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossenen Versicherung reguliert.
- (2) Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der Arbeitnehmer unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.

§ 11 Rückgabe oder Kauf des Dienstrads

- (1) Das Dienstrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags unverzüglich binnen 7 Tagen nach Ablauf der Leasingfrist in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei dem Fachhändler zurückzugeben.
- (2) Über den Zustand des Dienstrades erstellen der Fachhändler und der Arbeitnehmer bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Dienstrad festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von dem Fachhändler und dem Arbeitnehmer zu unterzeichnen.
- (3) Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- (4) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Schlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z. B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen.
- (5) Kommt der Arbeitnehmer den in Abs. 1. bis Abs. 4 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nach, hat er dem Arbeitgeber den daraus resultierenden Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Ungeachtet dessen hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich über eine verspätete Rückgabe zu informieren.
- (6) Ein Anspruch auf Erwerb des Dienstfahrrades durch den Arbeitnehmer besteht nicht. Sofern der Arbeitnehmer das Dienstfahrrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem Fachhändler anzeigen. Der Fachhändler wird dem Arbeitnehmer sodann gegebenenfalls das Dienstfahrrad oder ein vergleichbares Fahrrad in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit zum Kauf anbieten. Der Abschluss sowie die Abwicklung des Kaufvertrags erfolgt zwischen Arbeitnehmer und Fachhändler ohne Mitwirkung oder Beteiligung des Arbeitgebers.

§ 12 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält der Arbeitnehmer sämtliche dem Arbeitgeber nach den Leasingbedingungen zustehenden Gewährleistungsansprüche der AGL Activ Services GmbH. Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrads werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Arbeitnehmers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

§ 14 Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z. B. bei steuerlichen Änderungen) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

Ort, Datum: _____

.....
Dienst- bzw. Arbeitgeber

.....
Arbeitnehmer bzw. Mitarbeiter

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Ich willige darin ein, dass mein Name und meine Anschrift dem Fachhändler, EURORAD Deutschland GmbH und der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung mitgeteilt werden. Zudem bin ich damit einverstanden, dass zum Zweck der Vertragsdurchführung und -abwicklung eine entsprechende Datenverarbeitung durch die Marienhaus Dienstleistungen GmbH erfolgt, die die Organisation und Abwicklung des Dienstradkonzeptes vornimmt. (Der letzte Satz ist für Mitarbeiter der Marienhaus Dienstleistungen GmbH nicht relevant.)

Die Einwilligung kann jederzeit von mir schriftlich widerrufen werden.

.....
Arbeitnehmer bzw. Mitarbeiter

Anlagen:

1. Leasingantrag
2. Versicherungsbedingungen (ZEG_Plus_Garantie_Premium_Zertifikat_01.03.2017)

** Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, diese gilt jedoch für die weibliche Form gleichermaßen.*